

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Ortsgemeinderates Wolfsheim
am Dienstag, 07.10.2014, 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Wolfsheim

Sitzung am: 07. Oktober 2014

öffentliche Sitzung: Beginn: 18:00 Uhr Ende: 18:21 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder:

Anwesend:

Johannes Holzmann	Ortsbürgermeister
Frank Reichert	1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ralf Bernhard	Ratsmitglied
Reiner Bieser	Ratsmitglied
Steffen Blaß	Ratsmitglied
Johannes Heiningen	Ratsmitglied
Mirjam Hüveler	Ratsmitglied
Michael Kuhn	Ratsmitglied
Otto Schmitt	Ratsmitglied
Hans Jürgen Volz	Ratsmitglied

Nichtstimmberichtigte Mitglieder:

Anwesend:

Brigitte Zaun-Rausch	Beigeordnete
----------------------	--------------

Entschuldigt:

Thomas Barlen	Ratsmitglied
Ronny Langer	Ratsmitglied
Mechthild Walldorf	Ratsmitglied

Für die Verwaltung:

Nico Heinz	Schriefführer
Manfred Scherer	Bürgermeister

Ortsbürgermeister Holzmann begrüßt die Anwesenden zur 3. Sitzung des Ortsgemeinderates, darunter Herrn Bürgermeister Scherer und Herrn Heinz von der Verwaltung. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 29.09.2014 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Fragen zur Tagesordnung sowie zur letzten Niederschrift ergeben sich nicht, so dass die Tagesordnung wie folgt abgehandelt wird:

Tagesordnung:

öffentlich

1. Fragen der Einwohner
2. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Ausschreibung der Strom- und Gaslieferungen für die Ortsgemeinde Wolfsheim für die Jahre 2015-2017
3. Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe;
Anhörverfahren nach § 10 Abs.1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz
4. Mitteilungen und Anfragen
 - 4.1. Sitzungskalender und Ratsinfosystem im Internet
 - 4.2. Beleuchtung

TOP 1: Fragen der Einwohner

keine

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Ausschreibung der Strom- und Gaslieferungen für die Ortsgemeinde Wolfsheim für die Jahre 2015-2017

Sach- und Rechtslage:

Energiekosten sind ein wesentlicher Aufwandsposten der kommunalen Haushalte. So betragen die Aufwendungen der Ortsgemeinde Wolfsheim im Haushaltsjahr 2012

- für Strom insgesamt 16.064,33 € (davon Straßenbeleuchtung: 13.195,62 €)
- für Erdgas insgesamt 10.209,37 €

Die Verträge für die Versorgung der Liegenschaften der Ortsgemeinde mit Strom und Gas enden am 31.12.2014. Nach § 22 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit der VOL/A sind die Strom- und Gaslieferungen öffentlich auszuschreiben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hatte bereits im März 2014 die entsprechenden Ausschreibungsverfahren für alle Ortsgemeinden, die Verbandsgemeinde und die VG-Werke eingeleitet. Die Bewerber der Verfahren haben jedoch teilweise fehlende Angaben (Lastgänge der Sondervertragsabnahmestellen), insbesondere aber die zu langen Zuschlagsfristen, die mit Rücksicht auf die einzuholenden Vergabebeschlüsse der kommunalen Gremien festgelegt worden waren, gerügt, was die Aufhebung der Ausschreibungsverfahren zur Folge hatte.

Um den Bietern entgegen zu kommen, soll in den neuen Ausschreibungsverfahren die Zuschlagsfrist deutlich verkürzt werden. Dies ist nur möglich, wenn über die Eckpunkte der zu vergebenden Aufträge vorher beraten und der Ortsbürgermeister zur Vergabe der Aufträge auf der Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibungen ermächtigt wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen hat Herrn Rechtsanwalt Webeler, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, von der Kanzlei Forkert, Webeler, Höfer, Koblenz, mit der Vorbereitung der auszuschreibenden Verträge beauftragt. Die Lieferverträge für Strom und Gas sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Eckpunkte der zu vergebenden Leistungen:

Stromlieferungen:

- Vertragsgegenstand: Lieferung von Strom für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde (Liegenschaften und Straßenbeleuchtung)
- Vertragslaufzeit: 01.01.2015-31.12.2017
- Ökostromlieferung: Der AN verpflichtet sich, an alle Abnahmestellen Strom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt (Ökostrom), nach dem Händlermodell zu liefern.
- Nachweis der Ökostrom-Lieferung: jährlicher Nachweis über die Erfüllung verschiedener Anforderungen sowie Herkunftsnachweis durch eine qualifizierte Stelle (staatlich anerkannte

Technische Überwachungsorganisation, akkreditierter Umweltgutachter oder gleichermaßen geeigneter Gutachter)

Eigenerzeugungsanlagen des AG:	zulässig
Unterauftragnehmer des AN:	zulässig
Preisregelungen:	für die Dauer des Lieferzeitraums fest vereinbart, umfasst Entgelt für die Lieferung der Energie und die Kosten der Abrechnung durch den AN, zuzüglich Netznutzungsentgelte und alle sonstigen Abgaben, Umlagen und Steuern
Zahlungsmodalitäten:	Jahresabrechnung für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung, Abschläge zum 31.03. und 30.09. jeden Jahres, monatliche Rechnung für Abnahmestellen mit Leistungsmessung

(Händlermodell: Der AN erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum AG „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum AG besteht.)

Gaslieferungen:

Vertragsgegenstand:	Lieferung von Erdgas, Bereitstellung einer bestimmten Jahreslieferungsmenge
Vertragslaufzeit:	01.01.2015-31.12.2017
Gasbeschaffenheit:	entsprechend den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien
Preisregelungen:	Festpreis in €/kWh Nettoentgelt zuzüglich Regelenergieumlage, Netzentgelt, Erdgassteuer und Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe
Abnahmeverpflichtung:	Der AG verpflichtet sich, in jedem Vertragsjahr eine Menge von mindestens 80 % der vereinbarten Jahreslieferungsmenge abzunehmen (Take-or-pay-Regelung).
Preis bei Überschreitung der Jahresmenge:	Bei Überschreitung der Jahresmenge aller Abnahmestellen im Gaswirtschaftsjahr über 20 % werden die zusätzlichen Mengen mit dem 1,05-fachen des durchschnittlichen Mittels der EEX-Spotmarktpreises „NCG Day Ahead (Settlement-Price)“ des Lieferzeitraums (Gaswirtschaftsjahr) abgerechnet.
Preis bei Unterschreitung der Jahresmenge:	Bei Unterschreitung der Jahresmenge aller Abnahmestellen über 20 % werden die nicht abgenommenen Mengen zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abzüglich des 0,95-fachen des durchschnittlichen Mittels der EEX-Spotmarktpreises „NCG Day Ahead (Settlement-Price)“ des Lieferzeitraums (Gaswirtschaftsjahr) abgerechnet. Sollte das durchschnittliche Mittel der EEX-Spotmarktpreise „NCG Day Ahead“ des Lieferzeitraums größer als der Arbeitspreis sein, findet keine Vergütung statt.
Abrechnung:	Abnahmestellen \geq 1.500.000 kWh/a monatlich (kommt nicht vor!) Abnahmestelle $<$ 1.500.000 kWh/a jährlich, angemessene Abschläge auf Wunsch des GVU

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Wolfsheim stimmt der öffentlichen Ausschreibung der Strom- und Gaslieferungen für die Jahre 2015-2017 zu den o. g. Konditionen zu. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplanes Rheinhessen-Nahe; Anhörverfahren nach § 10 Abs.1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz

Sach- und Rechtslage:

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-nahe bereitet derzeit die Fortschreibung des Regionalplanes vor.

In dem Anhörverfahren werden alle Kommunen in der Region beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.10.2014 gebeten, bei der Einwendungen, Hinweise oder Anregungen gegen den vorliegenden Entwurf des Regionalplanes vorgetragen werden können.

In dem insgesamt 141 Seiten umfassenden Planwerk werden die regionalplanerischen Weichen für die ca. nächsten 10 Jahre gestellt.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den sogenannten Zielen „Z“ um verbindliche Vorgaben handelt, die auf den nachgeordneten (örtlichen) Planungsebenen nicht mehr abgewogen oder ausgelegt werden können. Lediglich die sogenannten Grundsätze „G“ bleiben den kommunalen Planungen zugänglich.

Die vielschichtigen Planungsanlässe werden im Regionalplanentwurf wie folgt behandelt:

Unter

► Ziffer II.1 Landesplanerische Rahmenbedingungen:

Raumstruktur, Demographische Entwicklung, Daseinsvorsorge/Funktionale Schwerpunkte, landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschwerpunkte

► Ziffer II.2 Siedlungsstruktur:

Zentrale Orte, Gemeindefunktionen mit besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe, Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement, Siedlungsentwicklung für Wohnbauflächenausweisung, Einzelhandel und Dienstleistungen

► Ziffer II.3 Freiraumstruktur:

Boden, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Regionaler Biotopverbund, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässer,, Klima und Reinhaltung der Luft – Lärmschutz, Landwirtschaft, Wald und Forstwirtschaft, Sicherung der Rohstoffversorgung, Freizeit/Erholung/und Tourismus/ Kulturlandschaften

► II.4: Verkehr und technische Infrastruktur:

Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs (mit Unterteilungen), Straßeninfrastruktur (mit Unterteilungen), Regionales Radwegenetz, Luftverkehr (mit Unterteilungen), Telekommunikation und Postdienste, Energieversorgung

Unabhängig der Ergebnisse der Beratungen und Beschlussfassungen in den einzelnen Gremien empfiehlt die Verwaltung insbesondere zur Siedlungsentwicklung und zur Rohstoffsicherung eine Stellungnahme abzugeben:

Zur Siedlungsentwicklung:

Im Regionalplan ist vorgesehen, auf der Ebene der Bauleitplanung Schwellenwerte einzuführen. Außerdem soll sich der Schwerpunkt „Wohnen“ primär an den festgelegten „W“-Gemeinden konzentrieren. Nach dem Entwurf des Regionalplanes werden dem Grundzentrum Sprendlingen (wie bisher) und der Ortsgemeinde Gensingen (neu) die besonderen Funktionen „W“ Wohnen und „G“ Gewerbe zugewiesen. Alle anderen acht Ortsgemeinden werden als sog. „E“-Gemeinden (Eigenentwicklungsgemeinden) festgelegt und dürfen nur für den Eigenbedarf Wohnbauflächen ausweisen. Bei den E-Gemeinden ist die Ausweisen von Bauplätzen auf 2 Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr begrenzt.

In der „W“-Gemeinde Gensingen (ohne zentralörtliche Funktion) soll die Bauplatzausweisung auf 3 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner und Jahr begrenzt werden, bei der „W“-Gemeinde Sprendlingen (zentralörtliche Funktion) auf 3,2 Wohneinheiten pro 1000 Einwohner und Jahr.

Ergänzend wird auch die Bauplatzgröße durch die vorgesehenen Dichtewerte vorgegeben.

Bei den E-Gemeinden sollen das grundsätzlich 15 Wohneinheiten pro ha sein, bei Gensingen 20 WE/ha (Durchschnittsgröße pro Bauplatz: 500 m²) und bei Sprendlingen 25 WE/ha (Durchschnittsgröße pro Bauplatz: 400 m²).

Aufgrund der nachweisbar und vergleichsweise guten demographischen Entwicklung scheinen die angesetzten Werte als zu gering, weshalb eine größere Anzahl an Wohneinheiten pro ha sowohl in den E-Gemeinden, als auch in den beiden W-Gemeinden eingefordert werden sollte.

Zur Rohstoffsicherung:

Die zeichnerischen und tabellarischen Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes sind leider nicht präzise genug bzw. zu kleinmaßstäblich (vgl. Karte Nr. 14)

Deshalb sollte in die Stellungnahme aufgenommen werden, dass die Ergebnisse des umfangreichen Mediationsverfahrens und des Rohstoffforums Rheinhessen exakt in den Regionalplan zu übernehmen sind. Auf Seite 76 ist zur LGB-Bezeichnung 5234 „Sprendlingen-Kreuznacher Weg“ außerdem die falsche Kreisangabe „Bad Kreuznach“ durch „Mainz-Bingen“ zu ersetzen.

Beschluss:

Der der Ortsgemeinderat Wolfsheim hat die Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplanes für das Anhörverfahren nach § 10 (1) Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 24.07.2014 zur Kenntnis genommen.

Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Zur Siedlungsentwicklung:

Der im Entwurf des Regionalplans auf der Ebene der Bauleitplanung vorgesehenen Einführung von Schwellenwerten wird nicht zugestimmt, weil die Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr für

- die „E“-Gemeinden (Eigenentwicklungsgemeinden) Aspisheim, Badenheim, Grolsheim, Horrweiler, St. Johann, Welgesheim, Wolfsheim und Zotzenheim mit 2 WE,

- die „W“-Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion Gensingen mit 3 WE und
- die „W“-Gemeinde mit zentralörtlicher Funktion Sprendlingen mit 3,2 WE

aufgrund der nachweisbar und vergleichsweise guten demographischen Entwicklung zu gering ist. Deshalb wird ein Verzicht auf die Festsetzung von Schwellenwerten, mindestens aber die Zubilligung einer deutlich größeren Anzahl an Wohneinheiten pro ha sowohl in den E-Gemeinden, als auch in den beiden W-Gemeinden eingefordert.

Ergänzend wird auch der Bauplatzgrößen vorgebenden Festsetzung von Dichtewerten nicht zugestimmt, mindestens aber deren Erhöhung in den „W“-Gemeinden gefordert.

Während eine durchschnittliche Bauplatzgröße in den „E“-Gemeinden mit 666m² noch akzeptiert werden könnte, sind die sich für die „W“-Gemeinden vorgesehenen durchschnittlichen Baugrundstückgrößen von 500 m² („W“-Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion Gensingen) und 400 m² („W“-Gemeinde mit zentralörtlicher Funktion Sprendlingen) nicht nachfrage- und marktgerecht.

2.) Zur Rohstoffsicherung:

Da die zeichnerischen und tabellarischen Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes nicht präzise genug bzw. zu kleinmaßstäblich (vgl. Karte Nr. 14) sind, wird verlangt, dass die Ergebnisse des umfangreichen Mediationsverfahrens und des Rohstoffforums Rheinhessen exakt in den Regionalplan zu übernehmen sind.

Auf Seite 76 ist zur LGB-Bezeichnung 5234 „Sprendlingen-Kreuznacher Weg“ außerdem die falsche Kreisangabe „Bad Kreuznach“ durch „Mainz-Bingen zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 4: Mitteilungen und Anfragen

TOP 4.1: Sitzungskalender und Ratsinfosystem im Internet

Seit 01.08.2014 können über die Homepage der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen (www.sprendlingen-gensingen.de) zahlreiche Informationen über die Verbands- und Ortsgemeindengremien und deren Sitzungen abgerufen werden.

Der Zugriff erfolgt über die Startseite der Homepage der Verbandsgemeinde durch klicken auf den Eintrag „Sitzungskalender & Ratsinfosystem (siehe Bild).

Über das Ratsinfosystem erhalten Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung Zugriff auf den Sitzungskalender, Gremieninformationen, Infos über Ratsmitglieder (entsprechend persönlicher Freigabe), öffentliche Tagesordnungspunkte, Beschlussvorlagen, Mitteilungen und Beschlüsse.



Die Gremienmitglieder können nach Anmeldung in dem Infosystem mit einem Benutzernamen und Passwort zusätzlich auf die nicht öffentlichen Inhalte zugreifen und ihre persönliche Sitzungseinladung und Sitzungsunterlagen online abrufen. Darüber hinaus ist eine Synchronisation des Sitzungskalenders mit Smartphones möglich.

Mit der Annahme des Ratsmandats konnten die Ratsmitglieder einen Zugang zu dem Infosystem beantragen. Derzeit wurden ca. 90 Zugangskennungen vergeben. Gremienmitglieder, die bisher keinen Zugang beantragt haben, können diese bei den Mitarbeiter/innen des Sitzungsdienstes der Verbandsgemeindeverwaltung erhalten.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Ratsinfosystem an:

- Claudia Mattern, Tel. 06701-201-0 (allgemeine Fragen)
- Nadja Bechtluft, Tel. 06701-201-0 (allgemeine Fragen)
- Nico Alexander Heinz, Tel. 06701-201-122 (allgemeine Fragen)
- Andreas Ludwig, Tel. 06701-201-128 (integration des Kalenders in Smartphone)

TOP 4.2: Beleuchtung

Die Beleuchtung des Gehweges Ringstraße / Richard-Wagner-Straße an der kath. Kirche ist installiert.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Johannes Holzmann
Ortsbürgermeister

Nico Heinz
Geschäftsf. Büroleiter

Die Niederschrift wurde geschrieben am 08.10.2014